

105. 1. Kann bei Klagen auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung eines Kaufvertrages die Gerichtszuständigkeit nach dem Betrage, welchen der Verkäufer für die ihm durch Abnahmeverzug des Käufers verursachten Auslagen fordert, und nach dem an entgangenem Gewinn beanspruchten Betrage geschieden werden?

2. Nach welchen Gesichtspunkten ist, wenn dies nicht zulässig, die einheitliche Gerichtszuständigkeit zu bestimmen?

C.P.D. § 29.

B.G.B. §§ 269, 326.

II. Civilsenat. Ur. v. 27. Oktober 1903 i. S. U. (Bekl.) w. B. (Kl.).
Rep. II. 155/03.

I. Landgericht Erfurt.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Der Kläger hatte der Beklagten Hölzer mit der Vereinbarung verkauft, daß Zoll und Fracht bis Frankfurt a. M. der Käuferin zu vergüten seien, und daß für die Lieferung Kasjla, für die Zahlung Erfurt Erfüllungsort sei. Die Abnahme der nach Frankfurt geschickten Hölzer wurde von der Beklagten verweigert, weil Kläger die von ihr verlangte Einsendung der zur Zahlung von Zoll und Fracht erforderlichen Beträge ablehnte. Kläger mahnte die Beklagte wiederholt an die Abnahme und drohte ihr am 5. Juni 1902, daß er, wenn die Beklagte nicht innerhalb einer Frist von drei Tagen ihre Bereitwilligkeit zur Abnahme der Hölzer unter Verlegung von Fracht und Zoll erkläre, das Kaufgeschäft nicht mehr erfüllen, Erfüllung auch nicht mehr annehmen, sondern Schadensersatz wegen Nichterfüllung von ihr verlangen werde. Die Mahnungen blieben erfolglos. Kläger klagte darauf bei dem Landgerichte zu Erfurt einen Schadensersatz in Höhe von 847,04 M ein, nämlich Beträge von zusammen 252,20 M für Fracht, Standgeld und andere durch die Abnahmeweigerung der Beklagten veranlaßte Auslagen und Beträge von zusammen 594,84 M an entgangenem Gewinn. Durch Urteil der ersten Instanz wurde, entsprechend der von der Beklagten erhobenen Einrede, wegen Unzuständigkeit des Gerichts die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers wurde hinsichtlich des für Auslagen berechneten Betrages von 252,20 M zurückgewiesen; im übrigen wurde, unter Verwerfung

der Einrede der Unzuständigkeit, die Sache an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen. Das Oberlandesgericht erachtete das Gericht zu Erfurt insoweit, als entgangener Gewinn beansprucht werde, welcher als Surrogat für die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu betrachten sei, für zuständig, insoweit aber, als Erstattung der durch die Abnahmeverweigerung verursachten Auslagen gefordert werde, für unzuständig, da die Auslagen das Surrogat für die Abnahme der Hölzer darstellten. Unter Zurückweisung der Anschlussrevision des Klägers wurde auf die Revision der Beklagten durch Zurückweisung der Berufung des Klägers in vollem Umfange die in der ersten Instanz erfolgte Abweisung der Klage wiederhergestellt aus folgenden Gründen:

... „Die Beklagte . . . macht gegenüber der von ihr angefochtenen Entscheidung mit Recht geltend, daß der Kläger nur einen einheitlichen Anspruch erhoben habe, und daß für diesen nur ein Gericht zuständig sein könne. Der Kläger beansprucht auf Grund des § 326 B.G.B. von der Beklagten einen Schadensersatz in Höhe von 847,04 M wegen Nichterfüllung des am 5. Mai 1902 auf Lieferung von Hölzern mit ihr abgeschlossenen Vertrages und gründet die Zuständigkeit des von ihm angegangenen Gerichtes zu Erfurt auf die Tatsache, daß Erfurt als Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises im Vertrage vereinbart worden ist. Nach § 29 C.P.O. ist für Klagen auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung eines Vertrages das Gericht des Ortes zuständig, an welchem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist, und nach § 269 B.G.B. richtet dies sich in erster Reihe nach einer getroffenen Vereinbarung. Das Berufungsgericht zerlegt bei der Prüfung der Unzuständigkeitsinrede der Beklagten auf Grund der Angabe des Klägers, daß er Beträge von zusammen 252,20 M als durch die Verweigerung der Abnahme der Hölzer von Seiten der Beklagten verursachte Auslagen und Beträge von zusammen 594,84 M als entgangenen Gewinn ersetzt verlange, den Klagenanspruch von 847,04 M in zwei Teile und hält für jeden Teil einen besonderen Gerichtsstand als gegeben, nämlich für den durch die Abnahmeverweigerung verursachten Auslagenbetrag den Gerichtsstand des gesetzlichen Erfüllungsortes und für den entgangenen Gewinn den Gerichtsstand des für die Kaufpreiszahlung vereinbarten Erfüllungsortes Erfurt. Diese Scheidung der Gerichtszuständigkeit nach den

verschiedenen Schadensbeträgen beruht auf einer Verkennung des Wesens des Anspruches auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages und der dem Anspruche entsprechenden Verpflichtung. Der auf Grund des § 326 Abs. 1 B.G.B. erhobene Anspruch des Verkäufers auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages hat den fortbestehenden Vertrag zur Grundlage und — anstatt der ursprünglichen Vertragspflicht beider Teile — den Ersatz des Schadens dafür zum Gegenstande, daß der Vertrag so, wie er vereinbart war, infolge des Verzuges des Käufers nicht zur Erfüllung gelangt ist.

Vgl. das Urteil des erkennenden Senates vom 11. April 1902,

Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 50 S. 255 flg., insbes. S. 264.

Demnach besteht die Verpflichtung des Käufers in der Leistung des Schadensersatzes dafür, daß der Vertrag in seiner Gesamtheit nicht so, wie er vereinbart war, zur Erfüllung gelangt ist. Dies ist auch in dem gegenwärtigen Rechtsstreite die streitige Verpflichtung der Beklagten. Sie ist nach dem Ausgeführten eine einheitliche; deshalb kann es für sie nur einen Erfüllungsort und nur einen Gerichtsstand geben. Welches Gericht bei Klagen der hier in Rede stehenden Art zuständig ist, richtet sich nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Begründung der Klage. Im gegenwärtigen Rechtsstreite hat der Kläger seinen Schadensersatzanspruch auf die Tatsache gestützt, daß er vor der Klagerhebung die Beklagte wiederholt zur Abnahme der von ihr gekauften, vom Kläger nach Frankfurt a. M. gesandten Hölzer aufgefordert und ihr am 5. Juni 1902 angedroht hat, daß er, falls sie sich nicht innerhalb drei Tage zur Abnahme der Hölzer unter Verlegung von Fracht und Zoll bereit erkläre, das Kaufgeschäft nicht mehr erfüllen, Erfüllung auch nicht mehr annehmen, sondern Schadensersatz wegen Nichterfüllung von ihr verlangen werde. Hiernach hat der Kläger unzweifelhaft Abnahmeverzug der Beklagten als Klagegrund geltend gemacht. Dafür, daß er daneben auch noch einen Verzug der Beklagten in der Leistung des Kaufpreises behauptet und als Klagegrund verwendet hätte, ist kein genügender Anhalt gegeben. In dieser Beziehung wird zwar die vom Kläger aufgestellte Behauptung von ihm verwertet, daß durch die vertraglich bestimmte Vergütung für Zoll und Fracht bis Frankfurt a. M. die Beklagte zum Verlegen der Zoll- und Frachtbeträge verpflichtet worden sei. Die hieraus vom Kläger gezogene Folgerung, daß da-

durch die Beklagte zur Vorleistung eines Teiles des Kaufpreises verbunden sei, ist jedoch rechtlich unzutreffend. Vorausgesetzt daß die behauptete Pflicht der Beklagten zur Verlegung der Zoll- und Transportkosten besteht, so würde darin vom rechtlichen Gesichtspunkt aus lediglich eine Erweiterung der Abnahmepflicht durch Hinzufügung einer Auslagepflicht liegen. Die in Erfüllung der letzteren Pflicht bewirkte Leistung würde einen Anspruch auf Erstattung der verauslagten Beträge begründen und auch zur Aufrechnung der Beträge gegen einen Teil der Kaufpreisforderung des Klägers führen, aber nicht als Zahlung eines gleich hohen Teiles des Kaufpreises gelten können und demnach nicht die Eigenschaft einer vertraglichen Vorleistung besitzen. Nur in dem Falle, daß Abnahme- und Zahlungsverzug der Beklagten der Klage zugrunde lägen, läme in Frage, ob der für die Zahlung vereinbarte Erfüllungsort — Erfurt — für die Zuständigkeit des Gerichts aus dem Grunde ausschlaggebend sei, weil die Zahlung des Kaufpreises die Hauptverbindlichkeit des Käufers, die Abnahme der Ware nur eine nebensächliche Pflicht desselben darstellt. Hier handelt es sich aber allein um die Abnahmepflicht der Beklagten. Diese Pflicht, mit Einschluß der Auslagepflicht der Beklagten, war jedenfalls nicht in Erfurt zu erfüllen. Ob der Abnahmeverzug der Beklagten für sich allein zur Begründung des Schadenersatzanspruches hinreicht, kommt für die Frage der Zuständigkeit des Gerichts nicht in Betracht. Für die hier auf Grund des Abnahmeverzuges erhobene Klage ist jedenfalls das Gericht in Erfurt nicht das zuständige.“ . . .